

Beabsichtigte Regelungspunkte im Gestaltungsleitfaden	Regelungsmöglichkeit durch Denkmalschutzgesetz wenn ja wie	Regelung durch Sondernutzungserlaub- nis SNE (Stand 04/2010) wenn ja wie	Anmerkung
Fassadengestaltung inkl. Werbeanlagen an Fassaden			
- Erhalt stadtbildprägender Bebauung (und deren Gestaltelemente), v.a.	Einzelfallentscheidung	-	
- Rückbau entstandener gestalterischer Störungen	Einzelfallentscheidung	-	
- Angemessene Qualität und Architektursprache bei <i>Neubauten</i>	-	-	
Markisen und Schaufenster			
- Erhaltung Gesamt- erscheinungsbildes der Fassade - fassadenverträgliche Gliederung und Gestaltung - Vermeidung groß- flächiger Beklebungen - Material- und Farbkonzepte	Merkblatt Nr. A 2 (04/2009) Werbeanlagen an Baudenkmalern und in Ensembles vom Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege II. 4.5 III.1. – 8.		
Werbung			
Werbeanlagen an Fassaden - Einbindung der Werbeanlagen - Fassadenverträglicher <i>Ort, Größe</i> - Vermeidung einer <i>Häufung</i> - Ausschluss von Fremdwerbung	Merkblatt Nr. A 2 (04/2009) Werbeanlagen an Baudenkmalern und in Ensembles vom Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege II. 1.1 – 4.	Plakatanschläge § 2a Absatz 1 Und § 2 b Transparente Hier handelt es sich um feste Standorte, die in der SNE zugeteilt werden. Diese befinden sich nicht in der Hauptstraße und nicht an Fassaden, Zäunen o.ä.	SNE: Das Plakatieren oder Auf- hängen von Transpa- renten an privaten Hauswänden, Zäunen o.ä. können wir nicht ver- bieten, weil die SNS nur für öffentliche Flächen gilt.

Beabsichtigte Regelungspunkte im Gestaltungsleitfaden	Regelungsmöglichkeit durch Denkmalschutzgesetz wenn ja wie	Regelung durch Sondernutzungserlaub- nis SNE (Stand 04/2010) wenn ja wie	Anmerkung
Werbung im Straßenraum z.B. Werbeaufsteller, Warenausleger			
-„ <i>Weniger ist mehr</i> “ →	Einzelfallentscheidung	Erlaubnis notwendig da jede Benutzungsart erlaubnispflichtig wenn öffentliche Straßen, Wege und Plätze benutzt werden	Um einen Antrag auf SNE ablehnen zu können, bedarf es immer eines verkehrsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen Grundes!
- Vermeidung von Warenautomaten an / vor (stadtbildprägenden) Fassaden	Merkblatt Nr. A 2 (04/2009) Werbeanlagen an Baudenkmalern und in Ensembles vom Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege II. 4.4	-keine Erlaubnis notwendig, wenn Warenautomaten nach § 5 Absatz c) unter 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen dann -Werbeanlagen <30 cm	
- Erhalt ausreichender Flächen für Fußgängerlängsverkehr und Vermeidung von „Barrieren“ → <i>Reduzierung</i> von „Elementen“ im Straßenraum	-		Regelung der Breite des Fußweges zum Durchkommen der Fußgänger. - > Ansatz des Mindestmaßes von 1,50m willkürlich, da i.d.R. keine größeren Breiten vorhanden.
- Vermeidung von Fremdwerbung	-	-	Nicht möglich, da EU-Recht
Außenbereichs- und Freischankflächen			
- Umfassung - optische Einbindung - Beschränkung der Größe - Stadtbildverträgliche Möblierung	-Einzelfallentscheidung und - Merkblatt Nr. A 2 (04/2009) Werbeanlagen an Baudenkmalern und in Ensembles vom Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege IV	-Beschränkung bis 40 qm (> Baugen. notwendig)	Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 d) BayBO

Projekt Gestaltungsleitfaden Hauptstraße Fürstenfeldbruck

SG 41 Frau Erber

22.05.23 **Matrix**

